

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 15. —

(No. 1620.) Gesetz wegen des Außer- und Wiederin-Kurssetzens der auf jeden Inhaber lautenden Papiere. Vom 16ten Juni 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche bei den unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papieren durch die nach §§. 47. und 48. Titel 15. Theil I. des Allgemeinen Landrechts zulässigen Außerkurssetzungen für die Institute herbeigeführt werden, denen die Zinsenzahlung oder planmäßige Tilgung obliegt, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämtliche Provinzen Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Vermerke, wodurch auf jeden Inhaber lautende unter öffentlicher Autorität ausgefertigte Papiere von Privatpersonen bisher außer Kurs gesetzt worden sind, oder künftig außer Kurs gesetzt werden, sollen für das Institut, welchem die Zinsenzahlung oder planmäßige Tilgung obliegt, keine bindende Kraft haben.

In Ansehung der Wirkung derselben gegen andere Besizer verbleibt es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 15. §. 47. u. ff.

§. 2. Wird der Verlust eines außer Kurs gesetzten Papiers von demjenigen, zu dessen Vortheil dasselbe außer Kurs gesetzt worden, dem Institute angezeigt, und enthält diese Anzeige außer der Bezeichnung des Papiers nach Buchstaben, Nummer und Geldbetrag, bei Pfandbriefen auch mit Benennung des Gutes, zugleich den Inhalt des Vermerks, so soll das Institut das Papier, wenn es von einem späteren Inhaber vorgelegt wird, anhalten, und den Anzeigenden hiervon benachrichtigen, welchem die weitere Verfolgung seines Rechts gegen den Präsentanten überlassen bleibt.

Das Institut ist befugt, das Papier zum gerichtlichen Depositum abzugeben.

§. 3. Eben so soll auch dasjenige Papier (sey es mit oder ohne Vermerk) angehalten werden, worauf ein Gericht aus irgend einem Grunde bei dem Institut Beschlagnahme gelegt hat. In diesem Fall geschieht die Benachrichtigung und Ablieferung an das Beschlagnahme legende Gericht.

§. 4. Wenn bei Pfandbriefen, welche mit einem Privatvermerke (§. 1.) versehen sind, das Institut die amtliche Versicherung erteilt, daß bis zur erfolgten Einlösung des Papiers weder eine Anzeige des Verlustes noch eine Beschlagnahme geschehen ist, so soll die Löschung des der Hypothekenbehörde eingereichten Pfandbriefes auf den Antrag des Instituts ohne Weiteres erfolgen.